

# **Statuten**

der

# **OBERLÄNDER AUTOFREUNDE**

**(Ausgabe 2023)**

# **Inhalt:**

## **Artikel:**

- Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel
- Art. 2 Mitgliedschaft
- Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- Art. 4 Rechte und Pflichten
- Art. 5 Finanzielles
- Art. 6 Cluborganisation
- Art. 7 Wahlordnung
- Art. 8 Clubanlässe
- Art. 9. Allgemeines

## **Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel**

**Name:** Unter dem Namen „Oberländer Autofreunde“ fortan kurz OAF genannt, besteht ein Club in Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Club ist am 18. Februar 1980 gegründet worden.

**Sitz:** Der Club hat seinen Sitz an der jeweiligen Adresse des Präsidenten

**Zweck:** Er bezweckt die Erhaltung und Wartung klassischer Automobile aller Marken. Sie müssen im allgemeinen Sammlerstatus haben. Der OAF bezweckt ferner die Pflege der Kameradschaft, Austausch von Erfahrungen, Ausfahrten, Behandlung automobiltechnischer- und Restaurationsfragen. Der OAF ist politisch und konfessionell neutral.

**Ziel:** Der OAF fördert nach Kräften den privaten Sammler und Liebhaber bei der Erhaltung klassischer Automobile. Es ist das Ziel des Clubs und seiner Mitglieder, die Automobile epochengetreu restauriert fahrbar zu halten. In diesem Sinne wirbt er in der Öffentlichkeit um Verständnis und Interesse für seine Sache, besonders im Hinblick darauf, dass die Automobile auch am Verkehr auf öffentlichen Strassen teilnehmen können.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

**Arten:** Der Club umfasst:           a) Aktivmitglieder  
  b) Ehrenmitglieder

**Eintritt:** Mitglied kann jede Person werden, die Freude hat an klassischen Automobilen. Das Beitritts-gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vorstand des OAF beschlossen. Eine allfällige Ablehnung des Beitritts-gesuches kann ohne Begründung erfolgen.

**Aktivmitglieder** Aktivmitglieder nehmen nach Möglichkeit mit klassischen Automobilen am Clubleben teil und besuchen die vom Club organisierten Anlässe. Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

**Ehrenmitglieder:** Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bezüglich Clubleben und Anlässe sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

## **Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

**Gründe:** Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) **Ableben:** Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- b) **Austritt:** Die Austrittserklärung hat mindestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- c) **Streichung:** Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt aufgrund der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- d) **Ausschluss:** Ein Ausschluss aus dem OAF erfolgt durch die HV, z.B. wegen groben Verstosses gegen die Statuten oder bei Vorliegen eines andern wichtigen Grundes. Dem beschuldigten Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

**Haftung:** Die Beendigung findet sinngemäss bei allen Mitgliederarten statt. Austretende Mitglieder sind für allfällige Rückstände gegenüber dem Club haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

## **Art. 4 Rechte und Pflichten**

**Pflichten:** Aktiv- und Ehrenmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Durch die Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Hauptversammlung.
- b) Das Mitglied meldet Änderungen der Adresse innert kürzester Frist dem Vorstand.

**Rechte:** Aktiv- und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- a) das Stimm- und Wahlrecht
- b) das Recht zur Einsichtnahme in die Clubgeschäfte
- c) das Recht, in Ämter innerhalb des Clubs gewählt zu werden

## **Art. 5 Finanzielles**

**Einnahmen:** Die Clubeinnahmen bestehen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Vermögenserträgen
- c) Spenden
- d) Werbeeinnahmen
- e) Erträgen aus Clubaktivitäten
- f) Verkäufe von Clubartikeln

**Beitragspflicht:** Alle Clubmitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen in den Vorstand gewählte Mitglieder während ihrer Amtsdauer, sowie Ehrenmitglieder.

**Mitgliederbeiträge:** Die Beitragshöhe wird von der HV festgesetzt. Sie gelten für das Kalenderjahr. Neumitglieder, die nach dem 1. Semester des Kalenderjahres dem Club beitreten, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr für dieses Jahr.

**Fälligkeit:** Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.

**Budget:** Der Vorstand legt der HV ein Budget zur Genehmigung vor.

**Haftung:** Die Mitglieder haften für die Schulden des Vereins im Rahmen der aktuellen Mitgliederbeiträge.

# **Art. 6 Cluborganisation**

## **Organe:**

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisoren

## **a) Hauptversammlung**

**Zuständigkeit:** Die HV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie

- entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht anderen Organen des Clubs übertragen sind
- hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe und kann sie aus wichtigem Grund jederzeit abberufen
- beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
- wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren
- nimmt die revidierte Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit und genehmigt das Budget für das Folgejahr
- legt die ordentlichen Jahresbeiträge fest.

**Einberufung:** Die HV wird mindestens 14 Tage zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstands durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die HV ist jeweils im ersten Quartal des Jahres durchzuführen.

**Anträge an die HV:** Anträge an die HV haben vor Ende des alten Jahres an den Vorstand zu erfolgen

**Ausserordentliche Hauptversammlung:** Eine ausserordentliche HV wird vom Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung einer a.o. HV hat innerhalb nützlicher Frist nach Einreichung des Antrages zu erfolgen.

**Abstimmungen:** Die Abstimmungen sind generell offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden diesen Modus verlangen. Bei Abstimmungen genügt das einfache Stimmenmehr.

**Auflösung:** Zum Zweck einer Auflösung des Clubs bedarf es einer hierzu einberufenen HV. Ueber die Auflösung des Clubs kann nur mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden befunden werden. Sämtliche Aktiven gehen bei der Auflösung des Clubs in den Besitz

einer Organisation über, deren Zweck den Zielsetzungen des OAF nahe kommt. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die HV mit einfachem Mehr.

## **b) Vorstand**

**Funktionen:** Der Vorstand besteht aus 3 - 10 Personen mit folgenden Funktionen:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Technischer Obmann
- e) Obmann Veranstaltungen
- f) Mitglieder mit besonderen Funktionen (z.B. Redaktion, Webmaster usw.)

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eines der Vorstandsmitglieder b) bis f) übernimmt die Funktion des Vizepräsidenten in Personalunion.

**Pflichten:** Der Vorstand hat die Pflicht, die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten und seine Ziele und seinen Zweck mit besten Kräften zu fördern. Er ist insbesondere verpflichtet:

- die Geschäfte der HV vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- seine Protokolle und die der HV sowie das Mitgliederverzeichnis regelmässig zu führen
- die Erfolgsrechnung und die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und den Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

**Sitzungen:** Der Präsident lädt nach Massgabe der Geschäfte zu den Vorstandssitzungen ein.

**Beschlussfähigkeit:** Der Vorstand ist bei einer Minimalbesetzung von Präsident oder Vizepräsident mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

## **c) Kommissionen und Delegationen**

Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Kommissionen sind zur Entlastung des Vorstandes bestimmt und werden von diesem nach Bedarf eingesetzt. Es können dazu auch Experten von aussen zugezogen werden.

## **d) Revisoren**

Zur Rechnungsprüfung lädt der Kassier ein. Die zwei Revisoren können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

## **Art. 7 Wahlordnung**

**Vorstand:** Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

**Revisoren:** Sie werden für 2 Jahre gewählt. Nach der Revision von jeweils 2 aufeinanderfolgenden Jahresrechnungen und deren Abnahme durch die HV scheidet der 1. Revisor aus, und der 2. rückt auf den 1. Platz vor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 x 2 Jahre.

## **Art. 8 Clubanlässe**

Bei Clubausfahrten und anderen vom Club organisierten Anlässen besteht keine Versicherung seitens des Clubs. Der Fahrzeughalter haftet für Unfälle jeder Art selbst. An Ausfahrten teilnehmende Fahrzeuge müssen die gesetzlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Strassenverkehr erfüllen. Für die Kosten der Ausfahrten müssen die einzelnen Mitglieder selber aufkommen. Der Organisator einer Ausfahrt kann die Teilnahme beschränken (Kategorie, Anzahl, usw.). Bei Clubanlässen sollen die klassischen Automobile im Vordergrund stehen.

## **Art. 9 Allgemeines**

**Verhältnis zum ZGB und OR:** Wo die Statuten nichts besonderes bestimmen, sind das ZGB und OR massgebend. Umgekehrt sind Bestimmungen der Statuten, welche zwingendem Recht des ZGB und OR widersprechen, ungültig.

**Cluborgan:** Der OAF verfügt über ein Cluborgan (Roscht Poscht/Homepage).

**Clubunterlagen:** Jedes Mitglied hat Anrecht auf Einsicht in die Statuten.

**Inkrafttreten:** Diese Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die HV vom 8.3.2023 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom Februar 2016 und alle seither von der HV beschlossenen Aenderungen.

Die HV vom 8. März 2023 hat die vorliegenden Statuten einstimmig genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Forst b. Längenbühl, 8. März 2023

Der Präsident: sig. Ingo Bernstein

Der Sekretär: sig. Heinz Burn